



Lobbyerfolge bei Ist-Versteuerung und elektronischer Rechnung

Köln, den 07.10.2011

Das Bundeskabinett hat die dauerhafte Anwendung der Ist-Versteuerung für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 500.000 Euro beschlossen. Damit ist eine wichtige erste Hürde in unseren Bemühungen um eine dauerhafte Entlastung für viele Dachdeckerbetriebe genommen worden.

Die Ist-Versteuerung betrifft den Zeitpunkt der Abführung der Umsatzsteuer durch den leistenden Unternehmer. Verfügt dieser über einen Jahresumsatz von nicht mehr als 500.000 Euro, braucht er nach geltender Rechtslage die Umsatzsteuer erst in dem Zeitpunkt an das Finanzamt abführen, in dem der Auftraggeber seine Rechnung beglichen hat (Ist-Versteuerung). Die für kleine Unternehmen geschaffene Sonderregelung über die erhöhte Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Ist-Versteuerung läuft zum Jahresende aus. Laut Angaben aus dem Bundesfinanzministerium führt die Entfristung der Ist-Versteuerungsgrenzen zu Steuermindereinnahmen in 2012 in Höhe von insgesamt 1,1 Mrd. Euro. Im Gegenzug wird die Liquidität der mittelständischen Betriebe erhöht.

Bundesrat muss noch zustimmen

Bei dem vom Bundeskabinett gebilligten Entwurf handelt es sich um ein im Bundesrat zustimmungspflichtiges Gesetz. Der Finanzausschuss des Bundesrates schlug zuletzt vor, die Entfristung an die Einführung der Ist-Versteuerung auch beim Vorsteuerabzug zu koppeln, was für unsere Betriebe eine deutliche Schlechterstellung bedeuten würde. Des Weiteren steht seitens des Bundesrates im Raum, dass die

Entfristung nicht dauerhaft, sondern lediglich für ein weiteres Jahr gewährt wird. Die Schlussberatung im Bundesrat soll am 16. Dezember 2011 stattfinden.

Der ZVDH setzt sich bereits seit längerem für eine dauerhafte Entfristung der Ist-Versteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 500.000 Euro über den 31. Dezember 2011 hinaus ein und zwar ohne jegliche weitere Einschränkung. Der durchschnittliche Umsatz eines Dachdeckerbetriebes betrug laut dem letzten vorliegenden DATEV-Betriebsvergleich bundesweit knapp 611.000 Euro im Veranlagungsjahr 2010. Von der derzeitigen Regelung (unterhalb der Grenze von 500.000 Euro) sind mehr als zwei Drittel unserer Betriebe betroffen.

Elektronische Rechnungsstellung

Bereits den Bundesrat passiert hat das sog. Steuervereinfachungsgesetz 2011, in dem rund 40 Einzelmaßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts enthalten sind. Das Gesetz bringt eine grundlegende Erleichterung bei der elektronischen Rechnungsstellung. Es ist rückwirkend zum 1. Juli 2011 anwendbar.

Mit dem Verzicht auf die elektronische Signatur als Voraussetzung für eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, sparen Betriebe mit der elektronischen Rechnungsstellung künftig Arbeitsaufwand, Kuvertierung, Papiausdruck und Porto. Für die Echtheit und Unversehrtheit der Rechnung, die der Rechnungsteller auch weiterhin gewährleisten muss, reicht es künftig aus, einen Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen, wie der Kopie der Bestellung, des Auftrags, des Kaufvertrags oder des Lieferscheins, vorzunehmen.